



Kinderzuschuss

Quelle: GehG § 4 und VBG § 16

Ein Kinderzuschuss von 15,60 Euro monatlich gebührt für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird oder für das nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird.

Als Kinder gelten eheliche Kinder, legitimierte Kinder, Wahlkinder, uneheliche Kinder und sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt der Lehrperson angehören und diese überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einmal, auch wenn beide Elternteile im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Er wird auch bei Teilzeitbeschäftigung bzw. während eines Sabbaticals in voller Höhe ausbezahlt.

Bei rechtzeitiger Meldung gebührt der Kinderzuschuss ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch entstehen. Bei verspäteter Meldung gebührt der Anspruch erst mit dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, mit diesem Tag. Auf die Dauer des gänzlichen Entfalls des Monatsbezuges entfällt auch der Kinderzuschuss. Beachten Sie bitte, dass LehrerInnen während der Karenz nach Mutterschutzgesetz/Väterkarenzgesetz Kinderbetreuungsgeld von der Krankenkasse erhalten. Dies sind keine Bezüge vom Dienstgeber, daher können Sie auch keinen Kinderzuschuss erhalten. Ist der zweite Elternteil ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt, empfiehlt es sich, dass dieser den Kinderzuschuss beansprucht. Bei Wechsel des Kinderbetreuungsgeldes vergessen Sie die Ummeldung bitte nicht.

Für Jugendliche nach Vollendung des 18. Lebensjahres muss der Kinderzuschuss neu beantragt werden, wenn sich die/der Jugendliche in einer Schul- bzw. Berufsausbildung befindet und für sie/ihn Kinderbeihilfe bezogen wird.

Das Ansuchen wird im Dienstweg mittels Formular (WISION – Geschäftsbuch – Drucksorten – Antrag auf Kinderzuschuss) gestellt, die Bestätigung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe muss beigelegt werden.

Die Lehrperson ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Kinderzuschusses von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Veränderung, der Dienstbehörde zu melden.